

**Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Stadtentwässerung Höxter (ESH)“ vom 01.03.2010
in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 14.11.2014**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 107 Abs. 2, Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW 2004 S. 644), zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV NRW S. 296) hat der Rat der Kreisstadt Höxter mit Beschluss vom 12. Februar 2009 die nachstehende Betriebssatzung erlassen, welche durch die III. Änderungssatzung vom 14.11.2014 (Ratsbeschluss vom 13.11.2014) nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 1

Rechtsgrundlagen, Betriebszweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtentwässerung Höxter ist eine öffentliche Einrichtung und wird aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 und Satz 2 GO NW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Höxter ist insbesondere die Erfüllung der der Kreisstadt Höxter gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Stadtentwässerung Höxter", kurz: "ESH".

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der ESH wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die ESH wird vom Betriebsleiter selbstständig geführt, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen; in diesem Rahmen obliegt ihm auch der Erlass aller hoheitlichen Verfügungen (insbesondere auch Gebühren- und Kostenersatzbescheide). Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnungen der notwendigen Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

- (3) Der Betriebsleiter ist insbesondere für die Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und hat die stetige wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (4) Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat fertigt der Betriebsleiter im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 3 **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Höxter GmbH sein. Scheidet ein Mitglied des Betriebsausschusses aus dem Aufsichtsrat der Stadtentwässerung Höxter GmbH aus, so soll er auch aus dem Betriebsausschuss der ESH ausscheiden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 GO gilt entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter teil.

§ 4 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals einschließlich des Betriebsleiters.
- (2) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der ESH rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Tätigkeit des Betriebsleiters mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung in Einklang zu bringen und die Interessen des Betriebes und der anderen Bereiche der Verwaltung zu koordinieren. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er Weisung erteilen und vom Betriebsleiter Auskunft verlangen. Die für die Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb und dem Bürgermeister, dem Kämmerer und den Fachbereichen erforderlichen Regelungen sollen durch Dienstanweisungen des Bürgermeisters festgelegt werden.
- (4) Glaubt der Betriebsleiter, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 6 Kämmerer

- (1) Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Vor Entscheidungen in Angelegenheiten der ESH, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören. Zu den Sitzungen des Betriebsausschusses ist er einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Für die Personalangelegenheiten der Dienstkräfte der ESH gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung. Die Angestellten und Ar-

beiter werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, höher gruppiert und entlassen, soweit nicht die Hauptsatzung eine andere Regel trifft.

- (2) Die bei der ESH beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und im Stellenplan der ESH vermerkt.

§ 8

Mitwirkung des Personalrates

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9

Vertretung der ESH

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Kreisstadt in den Angelegenheiten der ESH, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten der ESH vertritt der Bürgermeister die Kreisstadt.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen der ESH ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrage". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen der Betriebsleiter mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister der Kreisstadt Höxter – "Kommunalbetriebe Höxter –" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Betriebsleiter entsprechend der einschlägigen Regelungen der Hauptsatzung der Kreisstadt Höxter bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Vermögen des Eigenbetriebes

Die Errichtung des Eigenbetriebes erfolgt durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Kernhaushalt der Kreisstadt Höxter.

Gegenstand und Wert des Vermögens und der Schulden sind der als Anlage beigefügten Eröffnungsbilanz zu entnehmen.

Das Stammkapital beträgt 100.000,00 EUR

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist mit dem Kämmerer der Kreisstadt Höxter abzustimmen und vom Rat der der Kreisstadt Höxter zu beschließen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Im Sinne der vorstehenden Auflistung ist unter erheblich eine Wertgrenze von gleich oder mehr als 5% zu verstehen.

§ 13 Zwischenberichte

Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss schriftlich vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die gemäß § 26 Abs. 3 EigenbetriebsVO vorgesehene Bekanntmachung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Kreisstadt Höxter.

§ 15
Schlussbestimmung/Inkrafttreten

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in männlicher Form aufgeführt, die weibliche Form ist eingeschlossen.

Diese Betriebssatzung einschließlich der III. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage zu § 11 „Vermögen des Eigenbetriebes“

Eröffnungsbilanz der Stadtentwässerung Höxter (ESH) zum 01. Januar 2009

<u>AKTIVA</u>	- EUR -	- EUR -
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	596.103,35	596.103,35
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	755.513,43	
2. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	51.673.572,60	
3. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	203.363,59	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.637,82	
5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	71.989,48	
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.150.480,58	53.881.557,50
		54.477.660,85
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	205.228,07	
2. Forderungen gegen die Stadt Höxter	136.702,17	341.930,24
Summe AKTIVA		<u>54.819.591,09</u>
<u>PASSIVA</u>	- EUR -	- EUR -
A. Eigenkapital		
Stammkapital	100.000,00	100.000,00
B. Sonderposten		
für Zuwendungen	11.159.703,91	11.159.703,91
C. Empfangene Ertragszuschüsse	6.096.143,21	6.096.143,21
D. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	809.862,09	809.862,09
E. Verbindlichkeiten		
gegenüber Kreditinstituten	36.485.094,88	36.485.094,88
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.355.937,59		
aus Lieferungen und Leistungen	128.598,98	128.598,98
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 128.598,98		
Sonstige	40.188,02	40.188,02
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 40.188,02		
		36.653.881,88
Summe PASSIVA		<u>54.819.591,09</u>